

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02.07.2024

5. Verordnung: Friedhofsgebühren

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 01.07.2024 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der § 16 Abs. 1 Z 16 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Gebührenordnung hat für den Friedhof Meiningen Gültigkeit.

§ 2

Grabstättengebühren

- 1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 3 Abs. 3 u. 4 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:
 - a) Erdgrab für Kinder
 - Kinder bis zum 1. Lebensjahr € 175,00
Verlängerung um 10 Jahre € 350,00
 - Kinder vom vollendeten 1.-12. Lebensjahr € 245,00
Verlängerung um 10 Jahre € 350,00
 - b) Gebühr für ein Einzelgrab in der Reihe für Erwachsene € 290,00
Verlängerung um 10 Jahre € 207,14
 - c) Gebühr für ein Familiengrab in der Reihe € 580,00
Verlängerung um 10 Jahre € 414,28
 - d) Gebühr für ein Einzelgrab an der Mauer € 485,00
Verlängerung um 10 Jahre € 346,42
 - e) Gebühr für ein Familiengrab an der Mauer € 970,00
Verlängerung um 10 Jahre € 692,85
 - f) Gebühr für ein Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3 € 610,00
Verlängerung um 10 Jahre € 435,71
 - g) Zubehörcosten für Urnengrab an der Mauer oder im Grabfeld 3 € 765,00
- 2) Werden in einem Grab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Aschen beigesetzt (§ 5 a) Abs. 5 und § 5 b) Abs. 5 der Friedhofsordnung), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr von € 225,00 zu entrichten.
- 3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe gem. § 2 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) Erdgräber	€ 290,00
b) Urnengräber	€ 175,00
c) Urne in Erdgrab	€ 225,00

§ 5

Jahresgebühr

Für die Pflege des Friedhofs ist eine Jahresgebühr von € 25,00 zu entrichten. Bei einer Neuerrichtung einer Grabstätte ist die Gebühr im ab dem darauf folgenden Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind die Kosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu entrichten.

§ 7

Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 35,00 zu entrichten.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht / Kosten Auflösung Grabstätte

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

Die Kosten der Auflösung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h

